



Regelungen zu Reisekosten im Skiverband Chiemgau und sonstigen Auslagen

Diese Vereinbarung regelt die Erstattung von Auslagen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für den SVC entstanden sind.

Als gemeinnützige Organisation dürfen die Mittel des Skiverbands Chiemgau nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit steht den Funktionsträgern jedoch die Erstattung ihrer tatsächlichen Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit zu. Bei allen notwendigen Ausgaben sind die Grundsätze der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit zu beachten.

Anwendungsbereich

Die Regelung gilt für die Mitglieder des Verbandsausschusses des SVC und die ehrenamtlich tätigen Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.

Reisekosten

Für folgende Fahrten im Auftrag des SVC können Reisekosten abgerechnet werden:

- Fahrten der Vorstände zu Veranstaltungen
- Fahrten zu Lehrgängen Aus- und Fortbildung
- Fahrten der ehrenamtlichen Trainer/Übungsleiter/Betreuer zu auswärtigen Wettkämpfen, Trainingslagern mit den Sportlern

Die Erstattung von angefallenen Reisekosten erfolgt grundsätzlich nach den Erstattungssätzen des Bundesreisekostenrechts. Es ist ausschließlich das jeweils aktuelle Formular des SVC zu verwenden.

Grundsätzlich sind alle Auslagen durch Originalbeleg nachzuweisen, ausgenommen Pauschalansätze.

Fahrkosten

Fahrkosten werden für Fahrten ab 50 km einfache Strecke erstattet.

Für Fahrten mit dem privaten Kfz werden die Fahrkosten pauschal mit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer abgerechnet.

Private Tankrechnungen für die Nutzung der verbandseigenen Busse (grundsätzlich ist die Tankkarte zu verwenden) können nur gegen Vorlage des Originalbelegs mit Angabe des Kfz-Kennzeichens erstattet werden.

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) werden gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet, mögliche Fahrpreismäßigungen (Bahncard, Spartickets etc.) sind dabei zu nutzen. Grundsätzlich ist das wirtschaftlichste Verkehrsmittel zu verwenden.

Nebenkosten wie Mautgebühren, Parkscheine o.ä. werden gegen Vorlage des Originalbelegs erstattet werden. In Fällen, in denen kein Beleg ausgegeben wurde, ist ein Ersatzbeleg nach der Vorlage des SVC zu erstellen.

Übernachungskosten

Bei der Auswahl der Unterkunft ist auf Angemessenheit hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten. Bei einem Übernachtungspreis über 100 EUR pro Nacht/pro Person ist vor Buchung der jeweilige Sportwart zu kontaktieren. Bei der Nutzung von Jugendherbergen ist die Mitgliedskarte des SVC beim „Deutschen Jugendherbergswerk“ zu nutzen (erhältlich bei der Schatzmeisterin).

Hotelübernachtungen werden gegen Vorlage der Originalrechnung erstattet. Beim Ausstellen der Rechnung ist auf folgendes zu achten:

- Rechnungsempfänger: Skiverband Chiemgau Biathlonzentrum 1, 83324 Ruhpolding
- Name des Gastes
- Aus der Rechnung muss ersichtlich sein, ob Mahlzeiten im Übernachtungspreis enthalten sind.

Kosten für zusätzliche Leistungen im Hotel wie bspw. Nutzung Minibar, Restaurant, sonstige Einrichtungen des Hotels werden nicht vom SVC erstattet.

Verpflegungsmehraufwand

Bei Reisen mit Übernachtung, bei denen keine Verpflegung im Übernachtungspreis enthalten ist, kann eine Pauschale für 10 EUR pro Tag beim Sportwart beantragt werden.

Eine Erstattung von tatsächlichen Verpflegungskosten gegen Rechnung erfolgt nicht.

Sonstige Auslagen

Ski-/Loipenpässe zu Trainings- und Wettkampfwzwecken

Karten für die einzelne Nutzungstage werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Es wird die kostengünstigste Variante erstattet (Bsp. Mehrtageskarte statt Einzeltickets o.ä.).

Saisonkarten für Trainer/ÜL:

Skipässe bzw. Loipenkarten sind in der Regel personalisiert und auf den Namen einer Person ausgestellt. Für die Erstattung durch den SVC ist vor Erwerb eine Wirtschaftlichkeitsrechnung durchzuführen.

Es gilt folgende Regel:

Anzahl der geplanten Nutzungstage für den SVC * Preis für Einzelticket bzw. bei Regionentickets der Preis des planmäßig meistgenutzten Ortes = **erwartete Einzelkosten**

Sind die erwarteten Kosten für die Einzeltickets \geq dem Preis für die Saisonkarte kann das Saisonticket vom SVC erstattet werden.

Anderweitige Auslagen

Auslagen für Büromaterial, Porto, Bewirtungen, Geschenke etc. werden gegen Vorlage der Originalbelege bzw. Bewirtungsbeleg erstattet. Für Geldgeschenken ist ein Ersatzbeleg zu erstellen.

Beschlussfassung: Diese Regelung wurde in der Sitzung des Verbandsausschusses am 12.12.2023 beschlossen.



Bernhard Kübler - **Vorsitzender**